

SATZUNG

des Verkehrs- und Gewerbevereins Kiedrich im Rheingau e. V.

vom 25.04.1997
zuletzt geändert am 25.08.2015

§ 1) Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Gewerbeverein Kiedrich“ mit Sitz in Kiedrich. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, Nr. VR 5733.

(2)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs im Bereich der Gemeinde Kiedrich, sowie die fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Austausch von Erfahrungen und somit auch der Förderung der gewerbetreibenden Kiedricher Betriebe.

(2) Als weiteres Ziel des Vereins ist anzustreben, dem Ortsbild Kiedrichs durch sinnvolle Maßgaben ein schöneres Aussehen zu geben.

Gemeinsame Unternehmungen mit überörtlichen Institutionen dürfen nicht gegen die Belange der Mitglieder oder des Kiedricher Fremdenverkehrs gerichtet sein oder Benachteiligungen des vorgenannten Kreises zur Folge haben.

(3) Die Festlegung von Wanderstrecken im Bereich Kiedrichs und deren Kennzeichnung und Darstellung soll im Rahmen der touristischen Betreuung der Besucher Kiedrichs ebenfalls zu den Obliegenheiten des Vereins gehören. Dabei ist der Natur- und Umweltschutz besonders zu berücksichtigen.

(4)

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessenen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a) Natürliche, volljährige Personen
- b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts, wenn sie die Vereinsaufgaben gemäß § 2 fördern wollen.

(3)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Beitrittserklärung folgt. Dem neuen Mitglied ist eine Vereins-Satzung auszuhändigen.

(5)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.

(6)

Der Vorstand hat das Recht, unter Angabe der Gründe, Mitglieder auszuschließen, wenn ihr Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. Gegen den Ausschluss ist Berufung an der Mitgliederversammlung zulässig.

(7)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(8)

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder dem Fremdenverkehr erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fordern
- b) Das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag mindestens jährlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Basisbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein zusätzlicher Beitrag für juristische Personen, landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbetreibende, stellvertretend deren Inhaber, wird in Form einer jährlichen Werbekostenumlage in Höhe von höchstens 200 € erhoben. Die konkrete Umlage im jeweiligen Jahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2)

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 7) Mitgliederversammlung (Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) Die Wahl der Beisitzer (Mitglieder des erweiterten Vorstandes)
- c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- g) Die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- h) Die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.
- i) jährliche Beschlussfassung über die konkrete Höhe der jährlichen Werbekostenumlage

§ 8) Mitgliederversammlung (Einberufung und Durchführung)

(1)

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Geschäftsführer.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn: Ein Zehntel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(4)

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie einer Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6)

Wahlen erfolgen geheim, wenn es von einem Viertel der erschienenen Mitglieder verlangt wird, sonst durch Zuruf bzw. Handzeichen.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9) Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehört kraft Amtes als beratender Beisitzer der Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich an. In Abwesenheit vertritt ihn ein Mitglied des Gemeindevorstandes.

(2)

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder einzeln mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, gemäß § 26 BGB.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinskasse und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zum Zwecke der Durchführung von Vorhaben des Vereins nach § 2 der Satzung.

(4)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Durchführung von Angelegenheiten und Vorhaben zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Vereinssatzung, die den Betrag von EUR 500,- nicht übersteigen, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einzeln mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands befugt, selbständig zu handeln oder tätig zu werden.

(5)

Abschlüsse von Rechtsgeschäften und Durchführung von Angelegenheiten und Vorhaben zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Vereinssatzung im Betrag von EUR 500,- bis EUR 1.500,- bedürfen der einstimmigen Beschließung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(6)

Abschlüsse von Rechtsgeschäften und Durchführung von Angelegenheiten und Vorhaben zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Vereinssatzung im Betrag von EUR 1.500,- bis EUR 3000,- bedürfen der Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes. Alle Abschlüsse, die diese Summe überschreiten, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.

(7)

Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(8)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des gesamten Vorstandes anwesend sind.

(9)

Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(10)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (Erweiterter Vorstand) das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, die nach seinen Weisungen die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitzende dieser Ausschüsse ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfer

(1)

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Kassenbestand des Vereins sind alljährlich von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2)

Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zwei- Drittel-Mehrheit des anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Kiedrich mit der Maßgabe, es zur Förderung des Kiedricher Fremdenverkehrs und der Ortsverschönerung zu verwenden

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.08.2015 außer Kraft.

Kiedrich, den 06. September 2021

Werner Koch
1. Vorsitzender

Georg Sohlbach
2. Vorsitzender